

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 14. September 1923

Nummer 37

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Die Verordnung über die Erfassung der Devisen ist am 7. September erlassen worden. Die erste Folge, ehe die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen im Wortlaut bekannt waren: ein erhebliches Fallen des Dollars. Aber schon am Abend des gleichen Tages ging er fast auf den gleichen Stand des vorhergehenden Tages wieder hoch.

Man kann sich beim Durchsehen der Ausführungsbestimmungen des Eindrucks nicht erwehren, daß die neue Behörde und ihr nicht kleiner Apparat in der Hauptsache wieder den legitimen Handel bedrücken wird; wir hoffen, daß wir uns täuschen. Die bisherigen Erfahrungen, namentlich mit der Wuchergesetzgebung, lassen allerdings wenig zu hoffen übrig.

Im § 1 der Ausführungsbestimmungen findet sich folgende, in der Auslegung und Anwendung unbeschränkte Bestimmung:

„Die Ablieferung ausländischer Wertpapiere kann nicht gefordert werden, soweit ihr Verbleib in der Hand des Besitzers im Interesse eines inländischen Unternehmens oder der deutschen Wirtschaft liegt.“

Mit dieser Bestimmung sind weite Kreise von der Abgabe befreit — der kleine Mann, der sich auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre einige Groschen wertbeständig angelegt hat, wird zur Abgabe gezwungen!

Wichtig für die Kollegen ist der folgende Satz:

„Die Ablieferung von Edelmetallen kann nicht gefordert werden, soweit sie zur Fortführung eines inländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind.“

Bei den neuen Lieferungsbedingungen in der Goldwarenindustrie, wo nur gegen Gold Lieferung erfolgt, dürfte es wohl nur wenige Betriebe geben, die einen Vorrat von Edelmetallen besitzen, der über den Bedarf von zwei Monaten hinausgeht.

„Edelmetalle im Sinne der Durchführungsbestimmungen sind Gold, Silber, Platin, Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.“

Damit sind natürlich alle Waren aus Edelmetallen freigestellt.

Wir werden später noch auf die Bestimmungen der Verordnung zurückkommen.

Valoren-Versicherung. Bei den jetzigen hohen Versicherungssätzen der Reichspost dürfte sich der Abschluß unserer Valoren-Versicherung für alle Kollegen dringend empfehlen. Bei Anfordern veranlassen wir die Ausstellung einer Police. Wir machen darauf aufmerksam, daß bei der Versicherung alle Sendungen, die vorkommen, versichert werden müssen, und nicht nur einzelne, die sich für die Versicherung besonders eignen. Die niedrigen Prämiensätze können nur dadurch gehalten werden, daß möglichst

viele Sendungen zur Versicherung kommen, so daß sich das Risiko auch auf eine große Anzahl Sendungen verteilt. Die Versicherungsgesellschaft, mit der wir den Vertrag abgeschlossen haben, beklagt sich uns gegenüber, daß nur wenige Sendungen versichert werden, so daß die gezahlten Prämien kaum ausreichen, um die Portospesen zu decken. Sollte darin eine Besserung nicht eintreten, so ist die notwendige Folge eine Heraufsetzung der Prämien und die besondere Berechnung der Portokosten. Wir bitten alle Kollegen, die die Versicherung bereits eingeführt haben, genau nach den Versicherungsbedingungen zu verfahren und alle ausgehenden Sendungen ohne Unterschied zu versichern.

Neuregelung der Gehilfengehälter nach dem Reichslohntarif. Am 6. September fand eine Sitzung des Haupttarifamtes statt, in der die Festsetzung der Gehilfenlöhne neu geregelt wurde.

Als Stundengrundlohn wurden für die Klasse A 0,40 Mk., für B 0,50 Mk., für C 0,55 Mk. und für D 0,60 Mk. festgesetzt.

Diese Stundenlöhne werden mit der abgerundeten Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die in der Mitte jeder Woche bekanntgegeben wird, multipliziert. Der so errechnete Lohn wird in der folgenden Woche gezahlt. Die Auszahlung hat in drei Raten zu erfolgen, und zwar am Montag, Donnerstag und Sonnabend.

Für die Woche vom 3. bis 8. September waren auf Grund dieser Neuregelung (bei einer abgerundeten Reichsindexziffer von 1200000 zu zahlen:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Lohnklasse A	480 000	480 000	384 000	336 000	288 000
„ B	600 000	540 000	480 000	420 000	360 000
„ C	660 000	594 000	528 000	462 000	396 000
„ D	720 000	648 000	576 000	504 000	432 000

Für die Woche vom 10. bis 16. September sind bei einer Reichsindexzahl von 1845261, abgerundet auf 1800000, zu zahlen:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Lohnklasse A	720 000	648 000	576 000	504 000	432 000
„ B	900 000	810 000	720 000	630 000	540 000
„ C	990 000	891 000	792 000	693 000	594 000
„ D	1 080 000	972 000	864 000	756 000	648 000

Die vorstehenden Abmachungen gelten zunächst für den Monat September.

Reparaturpreise. Die Schlüsselzahl für unsere Grundpreisliste für Reparaturen betrug auf Grund der vorstehend mitgeteilten Lohnregelung für die Woche vom 10. bis 16. September 2 000 000, so daß die billigste Reparatur 8000000 Mk kostet

Richter & Glück

Berlin C19-Dresden A

Perlmutter-Knöpfe